

<p style="text-align: center;"><b>Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume der Gemeinde Kreiensen</b></p>
---

§ 1  
Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden.

Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Gemeinschaftshäuser und -räume mit ihren Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2  
Benutzungsberechtigte

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume stehen mit ihren Einrichtungen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle, religiöse, jugendfördernde Zwecke sowie für Familienfeiern, mit Ausnahme von Polterabenden, zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

§ 3  
Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume

Die laufende Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und -räume erfolgt nach einem Zeitplan, der von der Gemeinde Kreiensen aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten für einen bestimmten Zeitraum aufgestellt wird.

Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft des jeweiligen Ortsteiles vorrangig zu behandeln.

Die entsprechenden Anträge sind bei der Gemeinde Kreiensen oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Liegt für eine Veranstaltung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.

Der jeweilige Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher wird ermächtigt, den Dorfgemeinschaftsraum auch kurzfristig einem Verein oder einer Gruppe zur Verfügung zu stellen, wenn der Raum frei ist.

## 41.00.01

Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den Dorfgemeinschaftshäusern und -räumen auszuhängen.

### § 4 Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen gelten hinsichtlich der Anmeldung die Erfordernisse des § 3.

Andere nicht genehmigte Veranstaltungen in den Dorfgemeinschaftshäusern und -räumen sind untersagt.

### § 5 Gruppenveranstaltungen

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume dürfen von den Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters betreten werden.

### § 6 Anmeldepflichten

Die Benutzer haben für die jeweilige Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Gemeinde Kreiensen vor der Veranstaltung nachgewiesen werden.

### § 7 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

### § 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde Kreiensen beauftragten Personen üben gegenüber den Benutzern und neben den Benutzern gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde Kreiensen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

## § 9

### Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich von Dienstkräften der Gemeinde Kreiensen oder beauftragten Personen bedient werden.

## § 10

### Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Die Benutzer dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Kreiensen in die zu benutzenden Räume einbringen. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet.

Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Kreiensen keine Haftung.

## § 11

### Bewirtschaftung

Der Ausschank von Getränken steht den Benutzern frei. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind mit der Gemeinde Kreiensen abzusprechen. Die Verpflichtung der Benutzer, behördliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz einzuholen, bleibt unberührt. Die Gemeinde kann sich die Erlaubniserteilung nachweisen lassen.

## § 12

### Reinigungspflicht

Den Benutzern stehen Räume, Einrichtungen und Zubehör zur Verfügung. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet.

Die Benutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die benutzten Räume, Einrichtungen und das Zubehör unverzüglich - spätestens bis 15.00 Uhr des darauffolgenden Tages - zu reinigen oder auf eigene Rechnung reinigen zu lassen, so dass der bei der Übernahme der Räume und Einrichtungen vorgefundene Zustand wieder hergestellt wird.

## § 13

### Gebühren

Gebühren für die Veranstaltungen in den Dorfgemeinschaftshäusern und -räumen werden aufgrund einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

## § 14 Haftung

Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen, oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde Kreiensen den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Benutzer haften der Gemeinde Kreiensen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten den Bediensteten bzw. beauftragten Personen der Gemeinde Kreiensen zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Kreiensen anzuzeigen. Die Benutzer haben die Gemeinde Kreiensen von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

Dies gilt insbesondere für die sporttreibenden Gruppen, für die bei Unfall kein Versicherungsschutz besteht.

Die Gemeinde Kreiensen kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus den vorerwähnten Absätzen ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen und diese zwei Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinde Kreiensen nachweisen.

## § 15 Rücktritt

Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde die Genehmigung unverzüglich zurücknehmen.

Die jeweiligen Benutzer haben eine beabsichtigte Änderung der Veranstaltungsart sofort mitzuteilen. Abgesehen von Absatz 1 kann die Gemeinde die Genehmigung zurücknehmen, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen gem. der §§ 6 und 11 nicht vorgelegt wird,
- b) eine angemessene Haftpflichtversicherung - sofern verlangt - nicht nachgewiesen wird,
- c) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,

d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 16  
Schlussbestimmungen

Wer gegen diese Benutzungsverordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Kreiensen von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Gemeinde Kreiensen einzureichen.

Diese Benutzungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1977 in Kraft.

Kreiensen, den 16. Dezember 1976

Gemeinde Kreiensen

Helmker	Böhme
Bürgermeister	Gemeindedirektor